

Nachdem man in Erfahrung bracht, das wieder Seiner Königl. Majestät Edict vom 28^{ten} Martii 1752. der den 15^{ten} September 1753. von hieraus ein geschärfften Verweisung darauf, und angehängeten Warnung ohnerachtet dennoch fremde selbst in der Nachbarschafft reducirete Scheide-Müntze eingeführet, ausgegeben und dadurch von neuem in Cours gebracht werde;

Und dann allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät auf dero Edicta genau gehalten, und die Contravenienten nach deren Vorschrift ohne Nachsehen bestraffet wissen wollen;

Als findet man nöhtig dieses jedermänniglich nochmahlen bekandt zu machen, auf die ergangene Königl. Müntz-Edicta und deren stricte Befolgung wegen ermeldter fremder Scheide-Müntze ex: gr. so genandter z stüber und dergleichen zu verweisen mit der angehängten Warnung, das wiedrigenfals die Contravenienten scharffer Fiscalischer Ahndung ohnfehlbahr zu gewärtigen haben sollen.

Wornach sich alle und jede ohne Ausnahme eigentlich zu achten und vor schaden zu hüten. Wie dann des Endes dieses Circulare aller Orten so fort, nach dessen Einlangung publiciret, affigiret und zu jedermans Wissenschaft gebracht, auch welcher gestalt es geschehen binnen Acht Tagen hieselbst bey Straffe von 3 Gold Gulden von denen respective Beamten schriftlich dociret werden soll. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 24. December 1763.



C. G. von Reinhart. Plesmann.